

25.04.91

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rausch-
gifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten
Kriminalität (OrgKG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 2 b der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 110 a Abs. 1 StPO)

In Artikel 4 Nr. 8 ist § 110 a Abs. 1 wie folgt
zu fassen:

"(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf ange-
ordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß eine
der in § 100 a Satz 1 Nr. 1 a), c), 2, 3 oder 4 genannten
Straftaten begangen worden ist und die Erforschung
des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes
des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich
erschwert wäre."

Ausgeliefert am 25. APR. 1991

...

219/6/81

Als Folge ist in der BR-Drucksache 74/90 (Beschluß) in dem Abschnitt "§ 110 a (Einsatzvoraussetzungen, Befugnisse)" die Begründung in den Absätzen 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Durch den Einsatz Verdeckter Ermittler läßt das Strafprozeßrecht schwerwiegende Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht - unter bestimmten Voraussetzungen auch in die Unverletzlichkeit der Wohnung - zu. Die Zulässigkeit der Maßnahme ist daher unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden eng begrenzt auf den Zweck der Verfolgung der in § 100 a Satz 1 Nr. 1 a), c), 2, 3 oder 4 StPO genannten Straftaten."

Begründung:

Der Änderungsantrag greift die von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates geäußerten Bedenken zu der Frage des Katalogs der Straftaten auf, zu deren Bekämpfung der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zulässig sein soll (S. 54 der BT-Drucksache 11/7663).

Mit dem Antrag wird vorgeschlagen, auf den Katalog des § 100 a StPO zurückzugreifen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Der Ausgleich zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und den Grundrechten des einzelnen erscheint in Verbindung mit der Subsidiaritätsklausel durchaus gelungen.

Ausgenommen sind die in § 100 a Satz 1 Nr. 1 b), d) und e) StPO genannten Straftaten, bei denen ein Bedürfnis für den Einsatz Verdeckter Ermittler nicht anzunehmen ist.